

**Satzung
über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Emmerthal**

**§ 1
Zweckbestimmung und Grundsätze für die Zuteilung von
Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Satzung regelt Voraussetzungen für die Benutzung der von der Gemeinde Emmerthal in Erfüllung ihrer Aufgaben als Obdachlosenbehörde vorgehaltenen Obdachlosenunterkünfte.

Hierzu gehören:

1. Obdachlosenunterkünfte in Wohnungen bzw. Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde Emmerthal stehen;
 2. Obdachlosenunterkünfte in Wohnungen, die der Gemeinde Emmerthal als Mieter vertraglich überlassen werden.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Zimmer in einer Wohnung, die dem einzelnen Benutzer in einem eigenen Wohn-/Schlafbereich eine selbständige Lebensführung (Wohngemeinschaften) ermöglichen. Keller oder sonstige Abstellräume gehören grundsätzlich nicht zu den Obdachlosenunterkünften, können aber durch schriftliche Zuweisung im Einzelfall Teil der Obdachlosenunterkunft werden.
- (3) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Während der Zeit der Benutzung ist diese Satzung anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (4) In die Obdachlosenunterkünfte werden Personen aufgenommen, die obdachlos sind, jeweils solange, bis sie anderweitig eine Wohnung erhalten können.
- (5) Benutzer von Obdachlosenunterkünften sind Personen, die durch Einweisungsverfügung in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen wurden; bei Familien auch deren eingewiesene Kinder.
- (6) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf eine Obdachlosenunterkunft eines bestimmten Standards und einer bestimmten Größe, jedoch sollte die Mindestgröße einer Obdachlosenunterkunft von 10 qm pro erwachsener Person nicht unterschritten werden.
- (7) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt. Sie dienen lediglich der vorübergehenden Unterbringung, um eine drohende oder bereits eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft wird kein Besitzstand des Obdachlosen begründet, der einer künftigen Umsetzung entgegenstehen könnte.

- (8) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden.
- (9) Die Benutzer sind nicht berechtigt, andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufzunehmen.
- (10) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erhebt die Gemeinde Emmerthal Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem die Zahl und Größe der Räume sowie der Beginn des Nutzungsverhältnisses genau zu bestimmen sind. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Zuweisung einer Obdachlosenunterkunft zunächst mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte darf nur die ihm mündlich oder schriftlich zugewiesenen Räume benutzen bzw. bewohnen.
- (3) Das Nutzungsrecht endet
 - bei Umsetzung (§ 3) mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag des Auszuges vorausgeht,
 - bei Wegfall der Obdachlosigkeit mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem der Auszug und die Räumung der Unterkunft erfolgt sind
oder
 - in sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Benutzer die ihm zugeteilte Obdachlosenunterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Wohnung benutzt oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.

Es endet außerdem, wenn Feststellungen der Gemeinde die Annahme rechtfertigen, dass die Unterkunft seit mindestens einem Monat nicht mehr benutzt wird.

§ 3

Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft

- (1) Die Gemeinde Emmerthal ist berechtigt, dem Benutzer auch gegen dessen Willen jederzeit eine andere kleinere und einfachere Obdachlosenunterkunft zuzuweisen, insbesondere wenn
 - er mit mehr als drei Monatsbeträgen der Benutzungsgebühr oder der Nebenkosten im Rückstand ist,

- er Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind,
 - er gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung verstößt,
 - die bisherige Obdachlosenunterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 - die bisherige Obdachlosenunterkunft unterbelegt ist.
Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist unverzüglich der Obdachlosenbehörde mitzuteilen,
 - bei Obdachlosenunterkünften nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Miet- und Benutzungsverhältnis mit dem Vermieter beendet wird.
- (2) Das gleiche gilt für den Benutzer, der es ablehnt, eine ihm nachgewiesene und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis zumutbare Wohnung zu beziehen.

§ 4 Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordnungsamtes, wenn er
1. in seiner Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch), die den Zeitraum von einem Monat innerhalb eines Jahres nicht überschreitet;
 2. ein Tier halten will.
Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine unvermeidbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn sowie Beeinträchtigungen der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet wird.
Voraussetzung für die Haltung von Hunden ist die steuerliche Anmeldung des Tieres.

Kleinere Tiere wie z. B. Fische oder Vögel, dürfen innerhalb der Obdachlosenunterkunft ohne Zustimmung gehalten werden, soweit sich die Anzahl der Tiere in den üblichen Grenzen hält,
 3. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kfz, ein Moped oder eine Mofa abstellen will.

§ 5

Verhalten in der Obdachlosenunterkunft und Betreten der Obdachlosenunterkunft durch Beauftragte der Gemeinde

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und sich entsprechend der dort aufgeführten Regelungen zu verhalten. Diese Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt,
 - a) die Unterkünfte jederzeit zu betreten – in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr,
 - b) den Besuchern Weisungen zu erteilen.
Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie ggf. auch Hausverbot erteilen können.

§ 6

Regelung beim Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft

- (1) Der Benutzer hat bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen. Dabei hat sie nur die Verpflichtung, Gegenstände von Wert zu verwahren.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang solcher Gegenstände.
- (3) Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von max. 3 Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nds. Vollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) in der z. Zt. gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.
- (4) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 7

Haftungsgrundsätze

- (1) Die Benutzer von Obdachlosenunterkünften haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Unterkünften und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in der Gemeinschaft lebenden Personen schuldhaft verursacht werden.

- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung handelt, wer
- a) entgegen dem § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsbescheid oder davon abweichend bezieht.
 - b) entgegen § 3 dieser Satzung einem Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 - c) entgegen § 1 Abs. 9 andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 S. 1 seiner Räumungsverpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 € geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften in dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 64 ff. des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 in der zur Zeit gültigen Fassung ein Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Das Zwangsmittel kann wiederholt oder gewechselt werden, bis der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerthal, den 15.04.1991

Heißmeyer
Bürgermeister

Delker
Gemeindedirektor